

STATUTEN

des Vereins

SKI CLUB DAVOS WELTCUP

I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen

SKI CLUB DAVOS WELTCUP

besteht mit Sitz in Davos ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Zweck

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Förderung, die Organisation und die Durchführung von Trainings sowie internationalen und nationalen Veranstaltungen aller Art, insbesondere Schneesport-Veranstaltungen. Er verfolgt dabei ausschliesslich touristische und gemeinnützige Zwecke.

III. Vereinsvermögen

Artikel 3

Das Vereinsvermögen besteht und wird geäußnet aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder von max. Fr. 100.- für natürliche und max. Fr. 500.- für juristische Mitglieder;

- b) Beiträge von Gönnern, Sponsoren, etc.
- c) Den Erträgen des Vereinsbetriebs und –vermögens.

Das Vereinsvermögen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und darf nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Artikel 4

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Generalversammlung der Mitglieder
- B) Der Vorstand
- C) Die Ausschüsse
- D) Der Revisor

A) Die Generalversammlung der Mitglieder

Artikel 5

Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder falls alle Adressen bekannt sind per e-mail einberufen.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder des Revisors sowie auf Begehren von 1/5 der Mitglieder, sofern dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet einzureichen.

Artikel 6

Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr der an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr der Stimmenden.

Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem andern Verein bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht der Vorstand oder mindestens 3 Mitglieder geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangen.

Artikel 7

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Das Protokoll wird vom Sekretär geführt.

Artikel 8

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und des Revisors;
2. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme vom Revisionsbericht;
3. Entlastungserklärung der Organe;
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen von Art. 2 der Statuten;
5. Genehmigung von Reglementen;
6. Abänderungen und Ergänzungen der Statuten;
7. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit andern Vereinen;
8. Beschlussfassung über alle weiter der Generalversammlung durch Gesetz, diese Statuten oder durch den Vorstand zugewiesenen Geschäfte.

B) Der Vorstand

Artikel 9

Der Vorstand besteht aus 2 oder mehr Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 10

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 7 Tage im Voraus, in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder sich nachträglich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls mit einfacher Mehrheit gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts in einer Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandssitzungen wird vom Sekretär ein Protokoll geführt.

Artikel 11

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.
4. Einberufung der Generalversammlung.

5. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
6. Die Ernennung und Abberufung von Ausschussmitgliedern.
7. Abschluss der allenfalls erforderlichen Haftpflichtversicherungen für die Veranstaltungen.
8. Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals.
9. Entscheidung über die Führung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
10. Ausarbeitung aller für den Vereinsbetrieb erforderlichen Reglemente, die der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.

Artikel 12

Im Rahmen der Zweckbestimmung und der vorhandenen Mittel kann der Vorstand finanziell frei disponieren.

C) Die Ausschüsse

Artikel 13

Der Vorstand kann für die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen Ausschüsse (sog. OK) bilden.

Die Ausschüsse bestehen aus mehreren Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder haben jeweils dem Vorstand des Vereins anzugehören; die übrigen Ausschussmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Die Ausschüsse konstituieren sich selbst.

Die einzelnen Aufgaben der Ausschüsse können in einem Reglement näher umschrieben werden. Wichtige Geschäfte und Entscheidungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Vorstands. Allfällige von den Ausschüssen abzuschliessende Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit in jedem Fall der Unterschrift der beiden den Ausschüssen angehörenden Vorstandsmitglieder.

D) Der Revisor

Artikel 14

Die Generalversammlung wählt alljährlich einen Revisor, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Er prüft die Buchführung und Jahresrechnung und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

V. Mitglieder

Artikel 15

Mitglieder können unter Vorbehalt von Absatz 3 bis 5 dieses Artikels nur natürliche Personen werden, die einem Organisationskomitee (OK) einer vom Verein organisierten, bestehenden oder zukünftigen Veranstaltung angehören.

Zum Zeitpunkt des Statutenerlasses werden vom Verein folgende Events veranstaltet: Davos Nordic und Freestyle Weltcup Aerial.

Der Ski Club Davos hat das Recht, jeweils zwei Mitglieder zu bestimmen die nicht einem OK angehören müssen.

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Juristische Personen können nur Passivmitglieder werden; sie haben kein Stimmrecht.

Artikel 16

Wer dem Verein beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten zu richten, in dem er sich zur Anerkennung der Statuten verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die vom Ski Club Davos jeweils delegierten Mitglieder sind dem Vorstand bekannt zu geben; er kann sie nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

Artikel 17

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person
2. durch Austritt und Abberufung durch den Ski Club Davos
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Artikel 18

Der Austritt eines Mitglieds bzw. die Abberufung erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Präsidenten und ist jederzeit zulässig. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind jedoch in jedem Fall voll zu bezahlen.

VI. Rechnungsabschluss

Artikel 19

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres, erstmals am 30. Juni 2005 (Kurzjahr).

Die Jahresbeiträge werden im Laufe des Jahres mittels Rechnung erhoben oder mit Spesenentschädigungen verrechnet.

VII. Auflösung

Artikel 20

Nach der Auflösung des Vereins ist das Vermögen möglichst gleichen Zweckbestimmungen zuzuführen.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 21

Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Graubünden einzutragen.

Artikel 22

Bei Streitigkeiten ist in jedem Fall schweizerisches Recht anwendbar; ausschliesslicher Gerichtsstand ist Davos.

Artikel 23

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Davos, den 19. Januar 2005

Die Gründer:

S. Müller
Kühne
R.B. - 1-
Althaus
Althaus